

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2014

Nr. 2014/2027

Recherswil: Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Brief vom 17. Juli 2014 ersuchte die Einwohnergemeinde Recherswil um Genehmigung des Abfallreglements mit Anhang 1. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement mit Anhang 1 am 12. Juni 2014.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1).

Es ist nirgends geregelt, über welche Gebühr die Transportkosten gedeckt werden. Gemäss Auskunft der Einwohnergemeinde Recherswil werden diese über die Grundgebühr gedeckt. § 13 Absatz 4 wird daher von Amtes wegen wie folgt ergänzt: „Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren ...“. Die Ergänzung muss die Gemeindeversammlung nicht mehr beschliessen. Mit dieser Ergänzung kann das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Recherswil mit Anhang 1 genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das neue Abfallreglement der Einwohnergemeinde Recherswil mit Anhang 1 wird mit folgender Ergänzung genehmigt:
- 3.2 § 13 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt: „Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, *dem Transport* und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die pro Steuereinschätzung/Steuererklärung, Wochenaufenthalter und quellensteuerpflichtige Person bezogen wird.“
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Recherswil, Hauptstrasse 56,
4565 Recherswil**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement mit Anhang 1

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement mit Anhang 1

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement mit Anhang 1

Einwohnergemeinde Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil, mit Rechnung sowie mit einem genehmigten Abfallreglement mit Anhang 1 (**Einschreiben**)